

Az.: 2 A 494/20.A
8 K 1218/19.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Asyl - Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Verwaltungsgericht Quirnbach und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 20. Juli 2020

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Mai 2020 - 8 K 1218/19.A - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Mai 2020 - 8 K 1218/19.A - ist zulässig und begründet.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag geltend, dass das angegriffene Urteil am Verfahrensmangel der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, § 138 Nr. 3 VwGO) leide. Das Verwaltungsgericht habe die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2020 nicht wirksam an die aktuelle Anschrift der Klägerin zugestellt. Aus der Gerichts- und der Asylakte ergebe sich, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Ladung in die Aufnahmeeinrichtung nach Grillenburg verzogen gewesen sei. Dies habe eine öffentliche Stelle, hier die Landesdirektion Sachsen, der Beklagten mitgeteilt. Die Ladung habe nicht mehr an die vormalige Anschrift der Klägerin, Thüringer Weg 5 in 09126 Chemnitz, zugestellt werden dürfen. Hierdurch sei ihr die Möglichkeit genommen worden, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Wäre sie wirksam zur mündlichen Verhandlung geladen worden, hätte sie an dieser teilgenommen, zu ihren Erkrankungen, zu der von ihrem Ehemann ausgehenden Gewalt und zu ihrer persönlichen Situation vorgetragen, ärztliche Unterlagen zu ihren Erkrankungen vorgelegt sowie gegebenenfalls Beweisanträge zu ihrem Vorbringen gestellt.
- 3 1. Der am 29. Juni 2020 bei dem Verwaltungsgericht eingegangene Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig und insbesondere fristgemäß. Er wurde innerhalb der Monatsfrist des § 78 Abs. 4 AsylG gestellt und begründet. Das Urteil des

Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Mai 2020 wurde der Klägerin erst am 26. Juni 2020 über deren Prozessbevollmächtigte zugestellt. Der erfolglose Zustellungsversuch unter der früheren Adresse der Klägerin, Thüringer Weg 5 in 09126 Chemnitz, war aus den nachfolgend genannten Gründen unwirksam und bewirkte nicht die Zustellungsfiktion nach § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG.

- 4 2. Der Zulassungsantrag ist begründet. Der geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) liegt vor. Die Garantie des rechtlichen Gehörs gebietet, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern und sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten im Prozess zu behaupten. Die mündliche Verhandlung stellt ein Mittel zur Verwirklichung des rechtlichen Gehörs im Prozess dar. Wenn Art. 103 Abs. 1 GG auch nicht ausnahmslos die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordert, so begründet der Anspruch auf Gehör doch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, das Recht der Partei auf Äußerung in dieser Verhandlung. Zum rechtlichen Gehör gehört auch der Anspruch eines Beteiligten, sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der Verhandlung vertreten zu lassen. Diesem Gebot ist in der Regel dadurch genügt, dass eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, die Beteiligten ordnungsgemäß geladen werden und die mündliche Verhandlung zu dem festgesetzten Zeitpunkt eröffnet sowie in ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. April 1989 - 9 C 55/88 -, juris Rn. 8, 9).
- 5 Gemessen hieran liegt eine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Vorliegend war es der Klägerin verwehrt, an der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2020 teilzunehmen, weil sie nicht wirksam geladen worden war. Das Verwaltungsgericht hätte nicht in Abwesenheit der Klägerin verhandeln dürfen. Die Ladung wurde der Klägerin nicht unter deren damals aktuellen Wohnanschrift zugestellt (vgl. § 102 Abs. 1 und 2, § 56 VwGO i. V. m. § 177 ff. ZPO). Die am 21. April 2020 verfügte Ladung wurde an die Anschrift Thüringer Weg 5 in 09126 Chemnitz gesendet, unter welcher die Klägerin ausweislich der Zustellungsurkunde am 28. April 2020 nicht zu ermitteln gewesen war. Die Ladung ging der Klägerin objektiv nicht zu. Die Ladung ist auch unter Berücksichtigung der speziellen asylrechtlichen Regelungen in § 10 AsylG nicht wirksam.

6 Die Voraussetzungen für eine Zustellungsfiktion gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 AsylG, wonach die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt gilt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, liegen nicht vor. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Die Klägerin hat es zwar entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht aus § 10 Abs. 1 AsylG, über welche sie auch ordnungsgemäß belehrt worden war, bis zum 11. Juni 2020 unterlassen, ihre neue Anschrift, Hauptstraße 9 in 01737 Tharandt, OT Grillenburg, dem Gericht mitzuteilen. Dem Verwaltungsgericht war jedoch zum Zeitpunkt der Ladungsverfügung am 21. April 2020 aufgrund von Mitteilungen öffentlicher Stellen bekannt oder hätte nach Aktenlage bekannt sein müssen, dass die Klägerin nicht mehr unter der Anschrift in Chemnitz wohnhaft und am 17. Oktober 2019 in die Aufnahmeeinrichtung Grillenburg verlegt worden war. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich das Verwaltungsgericht nach der erfolglosen Zustellung der ersten Ladung an die Anschrift in Chemnitz (abweichend von den Zustellungserleichterungen nach § 10 AsylG) entschieden hatte, die neue Anschrift der Klägerin über die Beklagte zu ermitteln (vgl. Verfügung vom 9. März 2020, Bl. 35 d. A.). Aus dem Ausdruck der E-Mail der Landesdirektion Sachsen vom 17. Oktober 2019 auf der Seite 258 der Asylverfahrensakte geht hervor, dass die Klägerin und ihre beiden Kinder am selben Tag zur "AE Grillenburg" verlegt und von einem Busfahrer mit dem Kleinbus in das neue Objekt gefahren würden. Nach der Mitteilung der Beklagten vom 17. März 2020 sei die Klägerin "vermutlich" nach Grillenburg verlegt worden. Demnach hätte eine ordnungsgemäße Ladung der Klägerin an die Aufnahmeeinrichtung Grillenburg erfolgen müssen. Der Umstand, dass die Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde bzw. als höhere Unterbringungsbehörde nicht die vollständige Adresse benennt und im Nachgang nicht noch einmal bestätigt, dass die Klägerin in Grillenburg angekommen war, steht der Maßgeblichkeit dieser, durch eine öffentliche Stelle nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AsylG mitgeteilten Anschrift nicht entgegen. Die genaue Anschrift der "AE Grillenburg" war ohne weiteres der Auflistung der

Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen unter Seite 244 der Asylverfahrensakte zu entnehmen.

- 7 Es ist davon auszugehen, dass das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht, weil der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör in der mündlichen Verhandlung - vollständig - versagt gewesen war. Weitere Ausführungen darüber, was die Klägerin im Falle einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vorgetragen und vorgebracht hätte und ob dies erheblich gewesen wäre, sind in diesem Fall nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Dezember 1994 - 1 B 142/93 -, juris Rn. 9; Urt. v. 29. September 1994 - 3 C 28/92 -, juris Rn. 46).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Quirnbach

Groschupp